

**ANFRAGE**

der Abgeordneten Hagenhofer  
und Genossen  
an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten  
betreffend Grundpreisangabe

**Nr.** XIX. GP-NR  
1670 13  
1995-07-13

Die Grundpreisangabe stellt eine zentrale Orientierungshilfe für die Konsumenten dar. Die Möglichkeit eines raschen Preisvergleiches wird oft nur durch die Grundpreisangabe ermöglicht; diese ist im Sinne des Konsumentenschutzes daher für alle Waren anzustreben.

Derzeit erfolgt eine umfassende Anpassung der Grundpreisauszeichnungsregelung an EU-Richtlinien.

In Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage zu diesem Thema (Anfrage Nr. 810/J) wies Ihr Vorgänger lediglich auf einschlägige EU-Richtlinien hin, ohne konkrete Hinweise auf deren Inhalte. Einige Fragen wurden darin nur ungenügend beantwortet.

**Aus diesem Grund stellen die unterzeichneten Abgeordneten folgende Fragen:**

1. Für welche Produkte besteht derzeit die Verpflichtung zur Grundpreisangabe ? (Bitte listen Sie diese namentlich auf bzw. legen Sie die entsprechenden Verordnungsbestimmungen bei)
2. Ist bei der nächsten Novellierung der Grundpreisauszeichnungsverordnung vorgesehen, daß alle Produkte neben dem Packungspreis auch den Grundpreis ausweisen müssen ?
  - 2.1. Wenn nein, wie begründen Sie verbleibende Ausnahmen von der Grundpreisauszeichnungsverpflichtung ?
3. Welche Änderungen bei der Grundpreisauszeichnung ergeben sich durch die Anpassung an die EU-Richtlinien ?
  - 3.1. Wie lauten die EU-Richtlinien ?
4. Warum wurden die EU-Anpassungen bis heute nicht vorgenommen ?
5. Sind bei der nächsten Novellierung der Grundpreisauszeichnung auch Abweichungen von den EU-Richtlinien im Sinne eines besseren Konsumentenschutzes vorgesehen ?
  - 5.1. Wenn nein, warum nicht ?
6. Werden Sie sich dafür einsetzen, daß in Österreich eine möglichst umfangreiche Grundpreisauszeichnungspflicht im Sinne der Konsumenten vorgesehen wird ?